

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)20**

4. April 2022

Stellungnahme

Clearingstelle EEG / KWKG

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
**Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die
EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher**
BT-Drucksache 20/1025

Berlin, den 1. April 2022

STELLUNGNAHME

zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie am 6. April 2022 zum

Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher (BT-Drs. 20/1025)

Vorbemerkung

Die Clearingstelle EEG | KWKG¹ ist die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz betriebene, neutrale Einrichtung zur Vermeidung und Klärung von Streitigkeiten sowie Anwendungsfragen des EEG und KWKG. Sie bezieht grundsätzlich nur Stellung zu Gesetzgebungsvorhaben, wenn und soweit sich aus einem Gesetzgebungsvorhaben nach Auffassung der Clearingstelle Streitigkeiten und Anwendungsfragen ergeben können.

Diese Stellungnahme ist allein in diesem Sinne zu verstehen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Zu der Frage, ob und inwieweit die Weitergabe der Absenkung an die Letztverbraucher rechtssicher in den geplanten Änderungen des EnWG umgesetzt ist, nimmt die Clearingstelle mangels Zuständigkeit nicht Stellung.

¹Die RELAW GmbH als Trägerin der Clearingstelle EEG|KWKG sowie die Unterzeichnenden sind registrierte Interessenvertreterinnen und -vertreter i. S. v. § 5 Abs. 9 LobbyRG, s. <https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R001917>. Grundlage der Interessenvertretung ist der Verhaltenskodex von Bundestag und Bundesregierung gem. § 5 Abs. 2 LobbyRG.

1 Zusammenfassung

Die Clearingstelle weist darauf hin, dass aufgrund der derzeit vorgesehenen Definition von umlagepflichtigen Strommengen (auch solche, bei denen gemäß § 60 Abs. 1a EEG 2021-E² eine Umlage von null Cent gilt) i. V. m. mit den unveränderten messtechnischen Anforderungen gemäß § 62b EEG 2021 unklar ist, ob auf die messtechnische Erfassung sämtlicher Strommengen verzichtet werden kann. Jedenfalls in den Fällen, in denen keine Abgrenzungsmessung gemäß § 62b Abs. 1 Satz 2 EEG 2021 erforderlich ist, ist – mindestens bis zum 30. Juni, möglicherweise auch bis zum 31. Dezember 2022 – nicht sicher, ob Netzbetreiber aufgrund der unklaren Rechtslage auch weiterhin auf den Einbau von Erzeugungszählern bestehen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen § 61l EEG 2021 (Speicher) anzuwenden ist.

2 Ausgangslage

Gemäß § 62b Abs. 1 EEG 2021 sind

- zunächst Strommengen, für die die volle oder anteilige EEG-Umlage zu zahlen ist, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen *zu erfassen* (Satz 1);
- sodann sind Strommengen voneinander durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen *abzugrenzen*, sofern nicht für die gesamte Strommenge derselbe Umlagesatz anzuwenden ist (Satz 2).

Die in § 62b Abs. 2 und 3 EEG 2021 eröffnete Möglichkeit, die EEG-umlagepflichtigen Strommengen zu schätzen und nicht messtechnisch zu ermitteln, bezieht sich dabei lediglich auf die nach § 62b Abs. 1 Satz 2 EEG 2021 erforderliche *Abgrenzungsmessung* und nicht auf die grundsätzliche *Erfassung* der umlagepflichtigen Strommengen gemäß § 62b Abs. 1 Satz 1 EEG 2021. Dies ergibt sich sowohl aus dem Aufbau von § 62b Abs. 1 als auch aus dem Wortlaut von § 62b Abs. 2 Satz 2 EEG 2021, der Ausnahmen allein in

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.01.2021 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher (BT-Drs. 20/1025), nachfolgend bezeichnet als EEG 2021-E.

Bezug auf die „*Abgrenzung* von Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen ... abweichend von Absatz 1 Satz 2“ regelt.³

Bei Speichern wird § 62b Abs. 1 Satz 1 EEG 2021 wie folgt durch § 61l Abs. 1a Satz 2 und 3 EEG 2021 modifiziert:

„§ 62b Absatz 1 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass *sämtliche Strommengen*, die bei der Anwendung von Absatz 1 in Ansatz gebracht werden, mess- und eichrechtskonform erfasst oder abgegrenzt werden müssen.“⁴

3 Änderungen durch den Gesetzentwurf

Der Umstand, dass § 3 Nr. 44a Halbsatz 2 in der Fassung des Gesetzentwurfs auch die mit einer Umlage von null anzusetzenden Strommengen als „umlagepflichtige Strommengen“ definiert, wenn diese ohne die geplante Gesetzesänderung ganz oder teilweise umlagepflichtig gewesen wären, lässt eine Auslegung vertretbar erscheinen, wonach die Pflicht zur messtechnischen Erfassung nach § 62b Abs. 1 Satz 1 EEG 2021 auch für diese Strommengen fortgilt, das sie ja im Grundsatz umlagepflichtig sind, wenn auch mit einem Umlagesatz von null Cent je kWh.

Mit dieser Feststellung ist keine Bewertung der Clearingstelle verbunden, ob diese Auslegung einer vertieften Prüfung durch die Gerichte oder durch die Clearingstelle standhielte. Nach den Erfahrungen der Clearingstelle *können* jedoch bereits solche zumindest vertretbar erscheinenden Auslegungen für erhebliche Rechtsunsicherheit und damit zu Investitionshindernissen sowie Störungen des Rechtsfriedens führen.

Da es auch Aufgabe der Clearingstelle ist, Streitigkeiten zu vermeiden, regt die Clearingstelle an, durch eine Anpassung des Gesetzentwurfs letzte Unklarheiten zu vermeiden (s. Abschnitt 5), soweit nicht hinreichend rechtssicher der Weg zum Schätzen eröffnet ist (s. Abschnitt 4).

³Ebenso *Bundesnetzagentur*, Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten, 2020, S.12 ff., abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/Hinweise_Leitfaeden/start.html.

⁴Hervorhebung nicht im Original.

4 Möglichkeit zum Verzicht auf Abgrenzungsmessung gemäß § 62b Abs. 2 und 3 EEG 2021

4.1 Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Juli 2022

Insbesondere für neue Projekte, die im laufenden Kalenderjahr (vor dem 1. Juli 2022) in Betrieb genommen werden und bei denen aufgrund von mit unterschiedlichen EEG-Umlagesätzen belasteten Strommengen eine z. T. aufwändige und komplexe Abgrenzungsmessung vorgenommen werden müsste, kommt auf Grundlage von § 62b Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 EEG 2021 grundsätzlich der Verzicht auf eine Abgrenzungsmessung (mithin der Verzicht auf den Einbau von entsprechenden Zählern in der jeweils notwendigen Verschaltung) in Betracht:

Denn nach § 62b Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021 bedarf es einer „Abgrenzung von Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen ... nicht, wenn ... die Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist *und* auch eine Abrechnung nach Nummer 1 aufgrund der Menge des privilegierten Stroms, für den in Ermangelung der Abgrenzung der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz anzuwenden wäre, nicht wirtschaftlich zumutbar ist.“⁵

Das heißt, es ist stets im Einzelfall darzulegen, dass des Vorhaltens von Messeinrichtungen einen „unvertretbaren Aufwand“ nach sich zieht *und* dass es wirtschaftlich unzumutbar ist, auf die gesamte Strommenge den jeweils höchsten Umlagesatz anzuwenden. Da die genauen Kriterien⁶ zur Bestimmung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit jedoch noch nicht vollständig geklärt bzw. nur im jeweiligen Einzelfall zu bestimmen sind, verbleiben insoweit rechtliche Unsicherheiten und Investitionshindernisse.

4.2 Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 30. Juni 2022

4.2.1 Anwendbarkeit von § 62b Abs. 2 und 3 EEG 2021

Aus den o. g. Gründen ist auch unklar, in welchen Konstellationen ab dem 1. Juli 2022 überhaupt ein Fall der Abgrenzungsmessung i. S. v. § 62b Abs. 1 Satz 2 EEG 2021 vorliegt. Denn eine Abgrenzung setzt voraus, dass es mit unterschiedlichen Umlagesätzen belastete Strommengen innerhalb der Kundenanlage gibt, was aufgrund der Absenkung der EEG-Umlage auf null an sich nur noch in den Fällen gegeben ist, ist denen unterschiedli-

⁵Hervorhebungen und Auslassungen nicht im Original.

⁶Vgl. hierzu *Bundesnetzagentur*, Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten, 2020, Abschnitt 3.3.4, insb. S. 60.

che Umlagesätze innerhalb derselben Kundenanlage anzuwenden sind (bspw. bei Haushalten mit Wärmepumpen). Da aber § 3 Nr. 44a Halbsatz 2 EEG 2021 im Entwurf auch die mit null Cent EEG-Umlage „belastete“ Strommenge als umlagepflichtig definiert, besteht auch insoweit Rechtsunsicherheit, ob bei einer Konstellation, bei der eine Strommenge mit der EEG-Umlage von null und eine andere Strommenge mit einem anderen Umlagesatz belastet ist, ein Fall der einfachen Erfassung oder der Abgrenzung vorliegt. Auch dies könnte der Anwendbarkeit von § 62b Abs. 2 und 3 EEG 2021 (Schätzung der jeweiligen Strommengen) entgegenstehen, da die Schätzung – wie erläutert – lediglich für Abgrenzungsvorgänge und nicht bereits für die Erfassung der umlagepflichtigen Strommengen zulässig ist.

4.2.2 Betroffene Anlagen

Die ggf. fortbestehende Notwendigkeit, einen Erzeugungszähler vorzuhalten, betrifft insbesondere

- KWK-Anlagen, die in einer reinen Eigenversorgungsanordnung betrieben werden und deren installierte Leistung mehr als 10 kW beträgt (§ 61a Nr. 4 EEG 2021),
- sowie EEG-Anlagen in reiner Eigenversorgung mit einer installierten Leistung von mehr als 30 kW (§ 61b Abs. 2 EEG 2021).

Bei diesen Anlagen ist zur messtechnischen Erfassung der eigenverbrauchten und der umlagepflichtigen Strommenge grundsätzlich ein Erzeugungszähler für die erzeugte Strommenge sowie ein Zweirichtungszähler (bzw. zwei Einrichtungszähler) für die in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste sowie die aus dem Netz bezogene Strommenge notwendig (s. Abbildung 1 auf der nächsten Seite).⁷

Weitere potentiell von der beschriebenen Rechtsunsicherheit betroffene Konstellationen sind solche mit Speichern, da § 61l EEG 2021 ausdrücklich verlangt, dass „sämtliche“ Strommengen mess- und eichrechtskonform erfasst werden müssen, also nach dem Wortlaut auch solche, bei denen der Umlagesatz null beträgt.

⁷ Clearingstelle, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>, Abschnitt 5.3.1, vgl. Anhang 6.2, Abbildung 1.

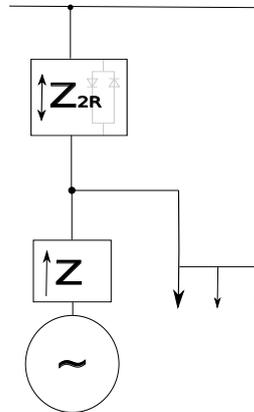


Abbildung 1: Grundfall der Erfassung EEG-umlagepflichtiger Strommengen

5 Lösungsoptionen

Aus Sicht der Clearingstelle kommen vor allem folgende Lösungsoptionen in Betracht:

1. Die Möglichkeit zum Schätzen in § 62b Abs. 2 und 3 EEG 2021 bleibt nicht auf die Abgrenzungsmessung gemäß § 62b Abs. 1 Satz 2 EEG 2021 beschränkt, sondern wird auf die *Erfassung* der EEG-umlagepflichtigen Strommengen gemäß § 62b Abs. 1 Satz 1 EEG 2021 ausgeweitet, und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 62b Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021 wird unwiderleglich vermutet, soweit ausschließlich Strommengen im Sinne von § 60 Abs. 1a EEG 2021 zu erfassen sind.
2. Die zum 1. Januar 2022 ausgelaufene Übergangsfrist für das Messen und Schätzen (§ 104 Abs. 10 EEG 2021) wird rückwirkend bis zum 30. Juni 2022 oder bis zum 31. Dezember 2022 verlängert mit der Maßgabe, dass § 104 Abs. 10 Satz 2 EEG 2021 nur anzuwenden ist, wenn für die Strommengen auch nach dem 31. Dezember 2022 eine Umlage größer null Cent erhoben wird.

Auf diese Weise kann Rechtssicherheit geschaffen werden, indem für alle Branchenteilnehmer klar ist, dass es nicht erforderlich ist, für wenige Wochen oder Monate Zähler einzubauen, die in der Regel kurz darauf wieder ausgebaut werden können. Dadurch können volkswirtschaftlich unnötige Kosten vermieden werden. Dies sollte zur Erhöhung der Rechtssicherheit auch in den Gesetzgebungsmaterialien ausgeführt werden.

Dr. Martin Winkler,

wissenschaftlicher Leiter der Clearingstelle EEG | KWKG

Die Clearingstelle EEG | KWKG ist die gesetzliche neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG und des KWKG und wird betrieben im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.

Trägerin: RELAW GmbH – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien - Charlottenstraße 65 · 10117 Berlin
Geschäftsführung: Sönke Dibbern und Dr. Martin Winkler · AG Charlottenburg HRB 107788 B · USt-IdNr. DE 255468643